

► Vorwort

Vorliegendes Skript soll dem Leser (und natürlich auch der Leserin) die Möglichkeit geben, sich Grundlagenwissen zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht (einschließlich des Rechts am eigenen Bild) anzueignen oder das bereits vorhandene Wissen aufzufrischen. Zielgruppen sind sowohl Jurastudenten als auch Studierende der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften. Ferner richtet sich dieses Buch an Patentanwaltskandidaten sowie an Rechtsanwältinnen, die sich auf ihre Prüfungen für den „Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz“ vorbereiten.

Gewerblicher Rechtsschutz ist ein Sammelbegriff für verschiedene Schutzrechte, welche für einen Gewerbetreibenden von Bedeutung sein können. Der Begriff wird auch in Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG im Zusammenhang mit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes erwähnt, aber nicht definiert. Man zählt darunter

- das *Patentrecht*,
- das *Gebrauchsmusterrecht*,
- das *Halbleiterschutzrecht*,
- das *Sortenschutzrecht*,
- das *Designrecht/Geschmacksmusterrecht*,
- das *Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen*,
- und das *Wettbewerbsrecht*,

welche im Folgenden skizziert werden. Kein Bestandteil des Gewerblichen Rechtsschutzes ist dagegen

- das *Urheberrecht*,

das jedoch zum besseren Verständnis der Besonderheiten des Gewerblichen Rechtsschutzes meist - so auch im vorliegenden Skript - im Zusammenhang mit diesem behandelt wird. Viele der gerade genannten Schutzrechte spielen bei der Nutzung des Internets eine große Rolle - diesem Aspekt wurde bei der Darstellung der verschiedenen Schutzrechte daher besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Übungsfälle am Ende des Buches ermöglichen eine Lernkontrolle. Dort finden sich auch Hinweise auf weiterführende Literatur.

Um ein Abkürzungsverzeichnis entbehrlich zu machen, werden die gebräuchlichen Abkürzungen oft bereits in der Überschrift zitiert (und damit auch in dem auf den folgenden drei Seiten abgedruckten Inhaltsverzeichnis aufgeführt); ferner enthält die Übersicht auf S. 108 sowohl die Abkürzungen als auch die vollen Namen der einschlägigen Gesetze.

Gegenüber der Voraufgabe wurde das Skript erweitert; vor allem die internationalen Aspekte des Gewerblichen Rechtsschutzes wurden (noch) ausführlicher dargestellt. Ferner waren auch wieder zahlreiche Gesetzesänderungen zu berücksichtigen; so ist z.B. das Markenrechtsmodernisierungsgesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I 2357), das in seinen wesentlichen Teilen am 14.1.2019 in Kraft trat, bereits eingearbeitet.

Prof. Dr. iur. Joachim Gruber
D.E.A. (Paris I – Panthéon-Sorbonne)

► Inhalt

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

1. Grundlagen: Akteure, Verfahrensfragen und internationale Abkommen	9
A. Die Anwälte	9
I. Der Patentanwalt	9
II. Der European Patent Attorney	10
III. Der Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz	11
B. Wichtige Behörden	11
I. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA)	11
II. Das Europäische Patentamt (EPA)	12
III. Das EUIPO – Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum	12
IV. Die WIPO – World Intellectual Property Organization	13
C. Gerichte	13
I. Das Bundespatentgericht (BPatG) und der Bundesgerichtshof (BGH)	13
II. Der Gerichtshof der Europäischen Union – EuGH und EuG	14
III. Schiedsgerichte	16
D. Prozessrecht: Die Brüssel Ia-VO	17
E. Internationale Abkommen	18
I. Die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ)	18
II. Das TRIPS-Abkommen	19
2. Patentrecht	20
A. Nationales deutsches Patentrecht	20
I. Voraussetzungen für die Patentfähigkeit	20
II. Die Patentanmeldung	22
III. Die Prüfung der Anmeldung durch das DPMA und die Offenlegung der Erfindung	22
IV. Die Patenterteilung	23
V. Die Dauer des Patents und seine Kosten	24
VI. Das Recht auf das Patent	25
VII. Das Recht des Erfinders aus dem Patent	25
VIII. Einspruchsverfahren gegen die Patenterteilung	27
IX. Nichtigkeitsverfahren	28
X. Arbeitnehmererfinderrecht	29
B. Internationales Patentrecht	32
I. Das Prioritätsrecht nach der PVÜ	33
II. Der Patentszusammenarbeitsvertrag (PCT)	33
III. Das Europäische Patentübereinkommen (EPU)	34
IV. Das EU-Patent mit einheitlicher Wirkung	36
3. Gebrauchsmusterrecht	39
4. Halbleiterschutzrecht	41

5. Sortenschutzrecht	41
A. Sortenschutz nach dem SortenschutzG	41
B. Gemeinschaftlicher Sortenschutz	42
6. Designrecht/Geschmacksmusterrecht	43
A. Das Designgesetz	43
B. Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster	46
C. Das Haager Abkommen über die internationale Anmeldung von Designs	46
7. Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen	47
A. Grundlagen des deutschen Markenrechts	47
B. Die Marke	47
I. Markenschutz durch Eintragung der Marke in das Markenregister	48
1. Absolute Schutzhindernisse	48
a) Schutzhindernisse nach § 3 Abs. 2 MarkenG	49
b) Schutzhindernisse nach § 8 MarkenG	49
c) Schutzhindernis nach § 10 MarkenG	55
d) Trotz Schutzhindernis: Markenfähigkeit kraft Verkehrsdurchsetzung	55
2. Eintragung der Marke und Rechtsbehelfe gegen die Markeneintragung	56
a) Widerspruch	56
b) Nichtigkeitsklage	57
3. Schutzdauer und Möglichkeit des Verfalls der Marke	58
II. Markenschutz durch Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr	59
III. Markenschutz bei notorisch bekannten Marken	60
IV. Ansprüche des Inhabers der Marke bei Rechtsverletzungen	60
1. Unterlassungsanspruch	60
2. Schadenersatzanspruch	64
3. Sonstige Rechtsfolgen	64
4. Gerichtsstand bei Markenrechtsverletzungen im Internet	64
V. Übersichten zum Markenrecht	65
1. Der Bekanntheitsgrad einer Marke und seine rechtlichen Folgen	65
2. Rechtsschutz im Markenrecht	66
C. Die Gewährleistungsmarke	67
D. Schutz geschäftlicher Bezeichnungen	67
I. Schutz von Unternehmenskennzeichen	67
1. Schutz nach dem MarkenG	67
2. Weitere Schutznormen außerhalb des Markenrechts	70
II. Schutz von Werktiteln	73
E. Schutz geografischer Herkunftsangaben und traditioneller Spezialitäten	75
I. Schutz geografischer Herkunftsangaben nach deutschem Recht	75

II. Schutz geografischer Herkunftsangaben und traditioneller Spezialitäten nach Unionsrecht	77
F. Die (europäische) Unionsmarke	78
I. Allgemeines	78
II. Die Unionsgewährleistungsmarke	79
G. Das Madrider Markenabkommen (MMA)	79
8. Wettbewerbsrecht	80
A. Abgrenzung des UWG zum Kartellrecht	80
B. Grundlagen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	81
C. Im UWG ausdrücklich genannte Tatbestände	83
I. Irreführung	83
II. Vergleichende Werbung	85
III. Unzumutbare Belästigung	85
a) Telefon-Werbung (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 UWG)	85
b) Telefax-Zusendung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG)	86
c) E-Mail-Werbung (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG)	86
d) Schockwerbung als Belästigung?	87
IV. Behinderung und Ausbeutung der Konkurrenz	87
D. Rechtsfolgen eines Wettbewerbsverstoßes	88
E. Spezielle Wettbewerbsgesetze	90
F. Internationaler Geltungsbereich des dt. Wettbewerbsrechts	92
9. Urheberrecht	92
A. Grundlagen	92
B. Geschützte Werke	93
C. Verfahren	94
D. Urheber	95
E. Inhalt des Urheberrechts	96
F. Schranken des Urheberrechts	98
G. Verwertungsgesellschaften	101
H. Schutzdauer	102
I. Folgen bei Rechtsverletzungen	103
J. Internationaler Schutz	104
10. Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme	105
11. Übersicht: Regelungsgegenstand der einzelnen Gesetze und Notwendigkeit eines Anmeldeverfahrens	108
12. Übersicht: Wichtige internationale Abkommen im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes	109
13. Literatur zur Vertiefung	110
A. Internetadressen	110
B. Bücher	110
14. Übungsfälle mit Lösungen	113
A. Übungsfälle	113
B. Lösungen	121

► Aus Rezensionen der Voraufagen

Das Buch hält, was es schon im Vorwort verspricht. Es vermittelt auf nur etwas mehr als einhundert Seiten Grundlagenwissen zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht. Das geschieht rechtlich prägnant in einer auf alle angesprochenen Kreise abgestimmten Sprache. Das Buch ist hervorragend geeignet, Studenten Lust auf ein angeblich exotisches Rechtsgebiet zu machen, und zeigt, dass es auch im Berufsleben große Bedeutung gewinnen wird. Zudem zeigt es Ingenieuren und Naturwissenschaftlern, was sie in der Ausbildung zum Patentanwalt erwartet. ... Der Autor gibt einen vollständigen Überblick über die Schutzrechte, die Möglichkeiten ihrer Verteidigung und Pflege, die Anspruchsarten, die Schutznormen, die beteiligten Ämter bzw. Gerichte sowie über die unterschiedlichen Verfahrensarten bis hin zu den Schiedsgerichten – und das alles im nationalen wie im internationalen Bereich. ... Das hilft, den optimalen Weg zu finden und keine Ansprüche zu übersehen. ... Damit ist das Buch allen zu empfehlen, die sich einen Überblick verschaffen wollen oder ihre eigene Routine kurz darauf durchchecken wollen, ob sich da nicht Lücken eingeschlichen haben, die in Prüfungen wie im Leben fatale Folgen haben könnten.

*Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht Dr. Friedrich Albrecht,
Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2010, S. 548*

Fazit: Das Projekt des Autors, eine kompakte Darstellung des Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts anzubieten, ist gelungen.

*Dr. Wolfgang Sekretaruk, Mitglied der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, Lehrbeauftragter an der Technischen Universität Chemnitz,
WRP 2006, S.1263*

Das Büchlein kann nicht nur Studenten der Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften, sondern jedem an der aktuellen praktischen Bedeutung von „intellectual property rights“ Interessierten warm empfohlen werden; es liefert den gesuchten „schnellen Einstieg“ ohne Wenn und Aber.

Univ.-Professor Dr. Ludwig Gramlich, DuD 2006, S. 194

Gerade Bearbeiter, die sich schnell und dennoch fundiert einlesen müssen, werden anhand dieser Schrift schnell zum Wesentlichen kommen.

Rechtsanwalt Dr. Alexander Haentjens, DVP 2010, S. 306

... des verständlich geschriebenen und aufgrund vieler Beispiele auch sehr anschaulichen Buchs ...

Versorgungswirtschaft 2007, S. 46

Gruber behandelt den Gewerblichen Rechtsschutz in seiner ganzen Breite: Patentrecht, Gebrauchsmusterrecht, Halbleiter- und Sortenschutzrecht, Geschmacksmusterrecht, Markenrecht und Wettbewerbsrecht; ferner geht er auf das Urheberrecht ein. Entsprechend dem Untertitel des Buchs beschränkt sich Gruber auf die Darstellung der grundlegenden Strukturen der einzelnen Rechtsgebiete. Am meisten Platz hat er dem Patent- und dem Markenrecht gewidmet. ... Fazit: Ein gut lesbares, übersichtliches Büchlein zur schnellen Orientierung in diesem praxisrelevanten Rechtsgebiet.

Rechtsanwalt Marc Schöffner, Berliner Anwaltsblatt 2006, S. 144

Das Buch von Gruber unterscheidet sich von den Konkurrenzwerken vor allem durch die äußerst komprimierte Darstellung und durch die Wiedergabe einer Vielzahl praktischer Fälle. ... Man kann Gruber daher bescheinigen, dass er ein didaktisch vorzügliches Einführungswerk vorgelegt hat. Der Leser (oder die Leserin) gewinnt nicht nur einen Überblick über den Schutzbereich und den wesentlichen Inhalt der behandelten Gesetze, sondern kann sich aufgrund der vielen Beispiele die gewonnenen Erkenntnisse auch gut einprägen.

*Dr. Ray Junghanns, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter,
Staatsanzeiger für das Land Hessen 2010, S. 1277*

Das Buch vermittelt allen einen Überblick, der es bei der späteren Vertiefung ermöglichen wird, aufkommende Fragen systematisch richtig einzuordnen. Das Buch schließt damit auch die von Patentanwaltskandidaten oft beklagte Lücke, dass ihnen niemand am Anfang ihrer Berufsausbildung einen übersichtlichen Abriss gegeben hat.

*Vorsitzender Richter am Bundespatentgericht Dr. Friedrich Albrecht,
GRUR 2012, S. 801-802*

Der gut lesbare Leitfaden bietet einen schnellen Einstieg in die Materie. Das preiswerte Büchlein informiert den Gewerbetreibenden prägnant und zuverlässig, wie er seine Rechte sichern kann und in welchen Fällen er mit Schadenersatzklagen Dritter rechnen muss.

*Wirtschaft in Südwestsachsen. Mitteilungsblatt der IHK Südwestsachsen
Chemnitz-Plauen-Zwickau 2007, S. 48*

Dadurch, dass der Autor an vielen Stellen die grundlegenden Gerichtsentscheidungen prägnant wiedergibt, ist die Darstellung besonders anschaulich. Fazit: Dieses preiswerte Büchlein kann jedem am Internetrecht Interessierten wärmstens empfohlen werden.

Karin Thieves, DuD 2010, S. 738

Dabei geht der Autor auch ... auf internationale Aspekte ein. Außerdem enthält das Werk Hinweise auf nützliche Internetadressen und auf vertiefende Literatur. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen das Gesagte. Insgesamt ein gelungenes Einführungswerk, das einen leicht verständlichen Überblick über die grundlegenden Strukturen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland liefert.

Liechtensteinische Juristen-Zeitung 2007, S. 47

... dem Leser wird der Einstieg in die einzelnen Rechtsgebiete leicht gemacht ...

Wiss. Mitarbeiter Kai Wünsche, JURA 2012, Heft 4, S. IV

... Nach einem Ausflug zu den handelnden Personen, also Anwälten, Behörden und Gerichten werden die Bereiche Patentrecht, Markenrecht, diverse Musterrechte, Wettbewerbsrecht und Urheberrecht abgehandelt. Die Kapitel sind überschaubar und bieten dem Leser einen soliden Überblick über die materiell-rechtlichen Besonderheiten des Rechtsgebiets sowie Hinweise auf die prozessualen Vorgänge, die eintreffen können. Gelungen sind insbesondere der Markenschutz samt präzise aufgeführten Ansprüchen sowie die diversen Tatbestände des UWG. Im Kapitel zum Urheberrecht überzeugen die Ausführungen zu den Grenzen des Urheberrechts sowie die kurze Einführung zum Recht am eigenen Bild. ...

Dr. Benjamin Krenberger, studjur-online.de August 2008

2. Patentrecht

A. Nationales deutsches Patentrecht

I. Voraussetzungen für die Patentfähigkeit

Nach **§ 1 Abs. 1 PatG** werden Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Die Erfindung kann sich dabei sowohl auf ein *Erzeugnis* als auch auf ein *Verfahren* beziehen (**§ 9 Satz 2 Nr. 1 und 2 PatG**). Die in § 1 Abs. 1 PatG genannten Kriterien werden in den folgenden Paragraphen noch näher definiert. Keine Angaben enthält das Gesetz allerdings dazu, was eine Erfindung überhaupt ist. Nach der Rechtsprechung ist eine Erfindung eine Lehre zum technischen Handeln, mit der ein technisches Problem gelöst wird.

Der Begriff der *Neuheit* wird in § 3 PatG beschrieben. Danach gilt eine Erfindung als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Zum Stand der Technik gehört alles, was irgendwo auf der Welt durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Erkenntnisquellen sind in erster Linie schriftliche Beschreibungen; auf die Sprache kommt es nicht an.

Beispiel: Prof. Dr. Egon Eitel hat einen neuartigen Hybridmotor erfunden. Um seinen wissenschaftlichen Ruhm zu mehren, schreibt er seine Erkenntnisse in einem Aufsatz in englischer Sprache nieder, der im „New Technical Journal of Ruanda“ veröffentlicht wird. Dann setzt er seinen Arbeitgeber, eine Hochschule, von der Erfindung in Kenntnis. Da diese die Erfindung nicht für sich beansprucht, meldet Egon Eitel seine Erfindung selbst beim DPMA an.

Das DPMA wird eine Patenterteilung jedoch ablehnen, da die Erfindung nicht mehr „neu“ im Sinne des § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 PatG ist: Durch die Mitteilung an den Arbeitgeber wurde sie zwar noch nicht „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“; dies geschah aber durch die Zeitschriftenveröffentlichung. Unerheblich ist, dass der Erfinder selbst der Autor des Aufsatzes ist.

Die *erfinderische Tätigkeit*, oft auch als *Erfindungshöhe* bezeichnet, wird in § 4 Satz 1 PatG definiert. Danach gilt eine Erfindung als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn die Erfindung sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Maßstab für die „Erfindungshöhe“ ist daher der Abstand der Erfindung vom Stand der Technik. In der Praxis ist dies in der Regel der problematischste Punkt bei einer Patentanmeldung.

Eine *gewerbliche Anwendbarkeit* ist nach § 5 PatG gegeben, wenn die Erfindung in irgendeinem gewerblichen Gebiet hergestellt oder benutzt werden kann. Dies setzt voraus, dass die Erfindung mit den derzeit verfügbaren Geräten ausführbar ist und dass die Wiederholbarkeit der die Erfindung darstellenden Lehre gegeben ist. Ausdrücklich ausgenommen vom Begriff der gewerblichen Anwendbarkeit hat der Gesetzgeber chirurgische und therapeutische Methoden von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten (§ 2 a Abs. 1 Nr. 2 PatG).

Keine Erfindungen sind – wie das Gesetz ausdrücklich klarstellt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PatG) – Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und ästhetische Formschöpfungen (bei diesen besteht eventuell Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz) sowie Computerprogramme (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG). Allerdings gilt dieser Ausschluss nicht für Computerprogramme, die auf technischen Überlegungen beruhen, z.B. ein Teilschritt im Verfahren zur Erzeugung eines Chips; diese Programme sind patentfähig.

Ausdrücklich ausgeschlossen hat der Gesetzgeber in § 2 PatG die Patentierbarkeit bei Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde (Beispiel: chemische Kampfstoffe) und in § 2a Abs. 1 Nr. 1 PatG die Patentierbarkeit von *Pflanzensorten* und *Tierrassen* sowie von im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren.

II. Die Patentanmeldung

Die Patentanmeldung erfolgt beim DPMA (§ 34 Abs. 1 PatG) oder bestimmten Patentinformationszentren (§ 34 Abs. 2 PatG). Der Erfinder hat folgende Anmeldeunterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Erteilung eines Patents, in dem die *Erfindung* kurz, aber genau bezeichnet werden muss,
- einen oder mehrere *Patentansprüche*, in denen anzugeben ist, was unter Patentschutz gestellt werden soll,
- eine Beschreibung der Erfindung,
- Zeichnungen, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen.

III. Die Prüfung der Anmeldung durch das DPMA und die Offenlegung der Erfindung

Nach Eingang der Anmeldung erfolgt eine *formale Prüfung* von Amts wegen durch das DPMA (§ 42 PatG). Genügt die Anmeldung den Anforderungen der §§ 34, 36, 37 und 38 PatG offensichtlich nicht, so fordert die Prüfungsstelle den Anmelder auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen (§ 45 Abs. 1 PatG).

Die Prüfung der Patentfähigkeit erfolgt nur auf *Antrag* (§ 44 Abs. 1 PatG). Dieser Antrag kann vom Erfinder sowie jedem Dritten bis zum Ablauf von *sieben Jahren* nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden. Der Grund für diese lange Frist liegt darin, dass man dem Erfinder die Möglichkeit geben will, zur Sicherung seiner Rechte sofort ein Patent zu geringen Kosten anzumelden und dann, bevor höhere Kosten entstehen, in aller Ruhe die Patentfähigkeit seiner Erfindung und die Chancen der wirtschaftlichen Verwertung des Patents zu prüfen.

Die Beantragung und Erteilung eines Patents verursacht nämlich Kosten: Die Anspruchsgrundlage steht jeweils im PatG, die Gebührenhöhe ergibt sich aus einem

Spezialgesetz, dem PatentkostenG. Derzeit muss ein Erfinder mit folgenden Gebühren rechnen:

- Gebühr für die Anmeldung (§ 34 Abs. 6 PatG): 60 Euro (bei elektronischer Anmeldung 40 Euro).
- Recherchegebühr (§ 43 PatG): 300 Euro.
- Gebühr für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 44 Abs. 3 PatG): 150 Euro (nach Recherche; ohne vorherige Recherche: 350 Euro).

Allerdings erhalten in Verfahren vor dem DPMA, dem BPatG und dem BGH diejenigen Beteiligten, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe (§§ 129 bis 138 PatG).

Wenn ein Antrag auf Prüfung der Patentfähigkeit zunächst nicht gestellt wird, erfolgt *18 Monate* nach Eingang der Patentanmeldung die so genannte „*Offenlegung*“ der Anmeldeunterlagen im Patentblatt (§§ 31 Abs. 2, 32 Abs. 5 PatG), einem offiziellen Mitteilungsblatt. Nach der Offenlegung hat der Anmelder das Recht, von denjenigen Nutzern seiner Erfindung, die wussten oder wissen mussten, dass die von ihnen benutzte Erfindung Gegenstand der Anmeldung war, eine angemessene Entschädigung zu verlangen (§ 33 Abs. 1 PatG). Die weitergehenden Ansprüche auf Unterlassung (§ 139 Abs. 1 PatG), Vernichtung (§ 140a PatG) und Auskunft (§ 140b PatG) stehen dem Anmelder jedoch erst nach der Patenterteilung zu.

IV. Die Patenterteilung

Die Patenterteilung (§ 49 PatG) erfolgt durch einen Beschluss der Prüfungsstelle des DPMA. Dem Anmelder wird dann durch das DPMA eine *Patentschrift* erteilt (§ 32 Abs. 3 PatG). Ferner wird das Patent in das *Patentregister* eingetragen (§ 30 PatG). Das Patentregister ist ein öffentliches Register, in das jedermann Einsicht nehmen kann (§ 31 Abs. 1 Satz 2 PatG); aus diesem Register geht auch der Name des Patentinhabers hervor. Wer im Internet recherchieren möchte, welche Patente es in Deutschland gibt, kann dies

übrigens auch auf einer vom DPMA gepflegten Internetseite unter www.depatistnet.dpma.de tun. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung des Patents im *Patentblatt*. Mit dieser Veröffentlichung treten die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§ 58 Abs. 1 PatG). Es gibt allerdings eine Ausnahme vom Grundsatz der Öffentlichkeit: Bei Staatsgeheimnissen wird ein *Geheimpatent* erteilt (§ 50 PatG), das in eine besondere Rolle eingetragen wird (§ 54 PatG). Dies betrifft (nur) Erfindungen im militärischen Bereich.

V. Die Dauer des Patents und seine Kosten

Die Dauer des Patentschutzes ist begrenzt. Sie beträgt *maximal 20 Jahre* ab Anmeldung (**§ 16 Abs. 1 Satz 1 PatG**) und ist danach nicht mehr verlängerbar. Eine Sonderregel enthält allerdings § 16a PatG i.V.m. der VO (EWG) Nr. 1768/92 vom 17.6.1992 für Arzneimittel und der VO (EG) Nr. 1610/96 vom 23.7.1996 für Pflanzenschutzmittel. Diese Erfindungen können nach Ablauf der 20 Jahre zusätzlich noch einmal für maximal fünf Jahre Patentschutz genießen.

Außer den oben genannten Kosten für die Patentanmeldung und Prüfung muss der Patentanmelder Jahresgebühren vom 3. bis zum 20. Jahr ab Anmeldung zahlen (§ 17 PatG). Die Besonderheit bei den Jahresgebühren besteht darin, dass diese mit der Dauer des Patentschutzes ansteigen. Diese Gebühren belaufen sich im 3. Jahr auf 70 Euro und steigen jährlich an bis auf 1.940 Euro im 20. Jahr nach der Anmeldung (erklärt der Patentinhaber gegenüber dem DPMA seine Lizenzbereitschaft, verringern sich die Jahresgebühren nach § 23 Abs. 1 PatG jeweils um die Hälfte). Der Grund für die ansteigenden Jahresgebühren liegt darin, dass der Gesetzgeber den Erfinder „anregen“ möchte, darüber nachzudenken, ob er sein Patent nicht freigeben will. Dann könnte es von allen Unternehmen ohne Zahlung von Lizenzgebühren genutzt werden, was der Gesetzgeber volkswirtschaftlich für sinnvoll hält.